

Durchführen von Leitungen durch die Schutzraumhülle

Leitungen gemäss TWP 84 Kap. 3.2 oder 3.4

Leitungen durch bestehende Aussparungen (TWK 94 Kap. 4.56):

Bei Aussparungen in der Schutzraumhülle muss die Oberfläche vor dem ausgiessen mit Beton oder Mörtel aufgeraut werden. Die Leitung kann mit einer Trennlage (z.B. Ölpapier) umwickelt werden.

Leitungen durch nachträglich gebohrte Aussparungen:

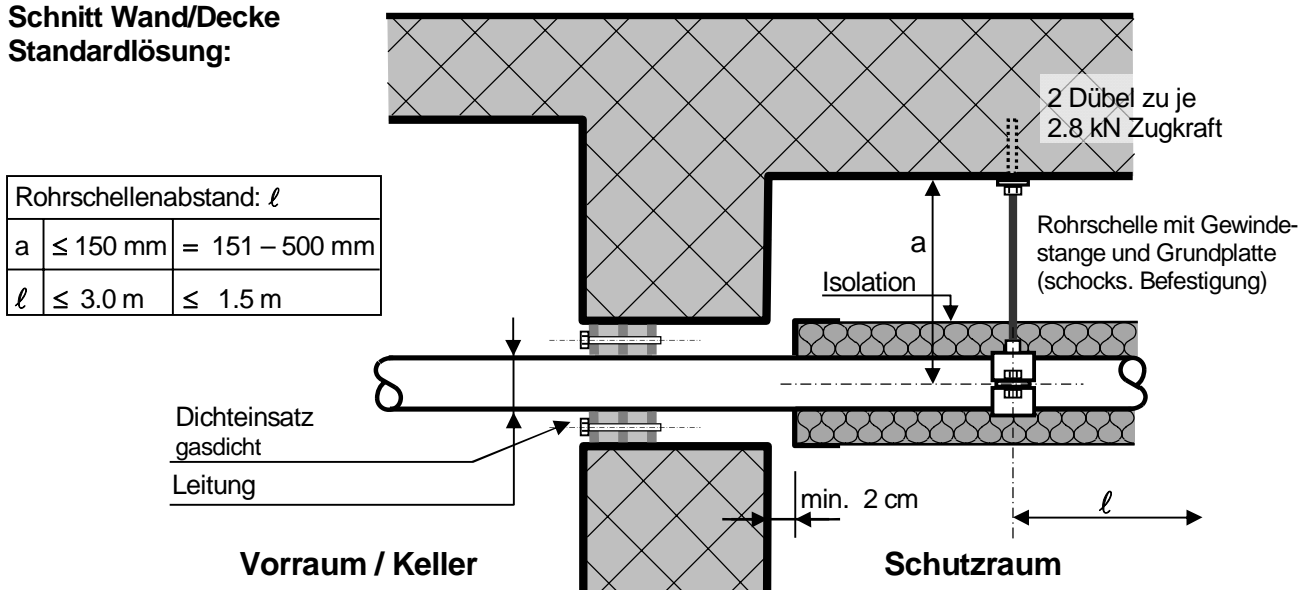
Für die Durchführung sind ausschliesslich zugelassene Dichtungseinsätze zu verwenden:

Liste der geprüften und zugelassenen Komponenten im Bereich Zivilschutz, Kap. 1.2 Durchführungen:

<https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>

Die „normale“ Rohrisolation ist soweit zu unterbrechen, dass die Durchführung einzusehen ist.

Schnitt Wand/Decke Standardlösung:



Anmerkung:

Sind mehrere nebeneinanderliegende Aussparungen zu bohren, gilt zwischen den Bohrlöchern als min. Achsabstand der doppelte Bohrlochdurchmesser bzw. mindestens 120 mm. Die Lage der Bohrlöcher ist durch den Bauingenieur bewilligen zu lassen.

Liste der zugelassenen Dübel bez. Rohrbefestigungs- und Leitungssysteme unter:

http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagen_schutzbauten/zulassungen.parsys.85302.downloadList.0165.DownloadFile.tmp/genuehmigungrohrbefuehrungssystd11.pdf

Weitere Ausführungsmöglichkeiten bei speziellen Verhältnissen:

Einzelne Elektroleitungen: Kernbohrungen ohne Dichtungseinsatz nur bis max. $\Phi 25 \text{ mm}$ zulässig (Anzahl Leitungen max. 3 Stk). Die Fuge ist mit einer zugelassenen Vergussmasse (z.B. Betamate 7120 / Betaprime 5404, Fa. Mengeu, Elgg) abzudichten.

Weitere Speziallösungen sind von den zuständigen Instanzen bewilligen zu lassen.